

Die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 16.09.2016 in der Fassung der letzten Änderung wurde von den beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität an folgenden Daten beschlossen: Fakultät für Architektur und Landschaft: 29.01.2025; Naturwissenschaftliche Fakultät: 09.04.2025; Philosophische Fakultät 18.12.2024 und 29.01.2025; Fakultät für Elektrotechnik und Informatik 27.01.2025 sowie Eilbeschluss vom 28.03.2025. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 17.09.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Technical Education  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
vom 16.09.2016 (berichtigt am 15.11.2016), mit Änderungen vom 14.02.2017, 19.07.2017 (berichtigt  
am 24.08.2017), 11.09.2018, 13.08.2019, 30.07.2020 (berichtigt am 16.11.2020), 14.09.2021, 12.09.2022  
(berichtigt am 02.02.2023) und 20.09.2024**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät sowie die Leibniz School of Education der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

### Übersicht

#### Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
- § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

#### Zweiter Teil: Bachelorprüfung

- § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung
- § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Digitale Prüfungsformate
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Zusätzliche Module und Prüfungen
- § 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete
- § 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

#### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Anmeldung
- § 14 Wiederholung
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
- § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
- § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Leistungspunkte und Module
- § 20 Gesamtnotenbildung
- § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahrensvorschriften

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

- § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## Erster Teil: Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

### § 2 Dauer und Gliederung des Studiums

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

### § 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendirektorin oder dem Studiendirektor wird aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>3</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten sowie die Direktorin oder der Direktor für Studium und Lehre der Leibniz School of Education können, falls sie nicht selbst als Mitglieder des Prüfungsausschusses benannt sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## Zweiter Teil: Bachelorprüfung

### § 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem Pflichtmodul „Bachelorarbeit“ nach Anlage 1.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
  - die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten,
  - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten,
  - den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten,
  - das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.
- (4) <sup>1</sup>Der Professionalisierungsbereich gliedert sich in:
  - Module aus dem Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften) im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich eines vierwöchigen Praktikums in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens,
  - Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.<sup>2</sup>Näheres zum Schulpraktikum regelt die Praktikumsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. <sup>2</sup>Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch oder Spanisch sein. <sup>3</sup>Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer oder spanischer Sprache abgenommen werden.

### § 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Bachelor Technical Education Mitglieder der Hochschullehrergruppe der am Studiengang beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind. <sup>4</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. <sup>5</sup>Die Bestellung von Beisitzenden kann vom nach § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

### § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) <sup>1</sup>Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.A-S eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsehen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Prüfungs- und Studienleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
  - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

- (6) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung beziehungsweise Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen beziehungsweise ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche beziehungsweise schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal 25 vom Hundert ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

### § 6 a Digitale Prüfungsformate

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, können nach Ermessen der Prüfenden und mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs in digitaler Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen schriftliche, mündliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in digitaler Form, nämlich unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten, zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden. <sup>3</sup>Soll eine Prüfung als digitale Prüfung abgenommen werden, so sind die Studierenden über die Durchführung in digitaler Form zu informieren. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 3 S. 1 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn sind Studierende zu informieren
- über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Abs. 3. gemäß Formular Datenschutzhinweise
  - über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach Abs. 6 oder Videokonferenz nach Abs. 3 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
  - über die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- <sup>2</sup>Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen digitaler Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach Abs. 5 und der Prüfungsaufsicht nach Abs. 6. <sup>3</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer digitalen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. <sup>4</sup>Die zu Prüfenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. <sup>5</sup>Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei digitalen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
- Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  - die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,

- c) die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
- d) eine vollständige Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.
- (5) <sup>1</sup>Vor Beginn einer digitalen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. <sup>2</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. <sup>3</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. <sup>4</sup>Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass für die Authentifizierung nicht erforderliche Angaben auf dem Legitimationspapier abgeklebt werden können. <sup>5</sup>Die Authentifizierung der Prüfungsteilnehmenden im virtuellen Prüfungsraum muss einzeln und damit unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden erfolgen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer digitalen Prüfung sind die Studierenden dazu zu verpflichten, die Kamera- und Mikrofunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). <sup>2</sup>Die Videoaufsicht ist so auszugestalten, dass die Kamerabilder der Prüfungsteilnehmenden ausschließlich für das Aufsichtspersonal sichtbar sind. <sup>3</sup>Virtuelle Hintergründe können untersagt werden. <sup>4</sup>Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden (sog. Übersichtskontrolle). <sup>5</sup>Eine verdachtsunabhängige Raumüberwachung ist unzulässig. <sup>6</sup>Bei konkretem Täuschungsverdacht können individuelle Einzelkontrollen stattfinden, wobei die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren sind. <sup>7</sup>Einzelkontrollen sind unter Ausschluss der übrigen Prüfungsteilnehmenden in sog. Breakout-Räumen durchzuführen. <sup>8</sup>Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. <sup>9</sup>Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. <sup>10</sup>Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. <sup>11</sup>Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>12</sup>Zur Videoaufsicht dürfen ausschließlich die an der LUH zentral zugelassenen Videokonferenzsysteme verwendet werden. <sup>13</sup>Bei digitalen Prüfungen kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangt werden, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. <sup>14</sup>Sofern eine solche Erklärung verlangt und nicht eingereicht wird, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. <sup>15</sup>Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Fernprüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet; im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. <sup>3</sup>Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. <sup>4</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>5</sup>Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche oder praktische Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>6</sup>Die Sätze 1-4 gelten entsprechend.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/ oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der beruflichen Fachrichtung oder dem Unterrichtsfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. <sup>2</sup>Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. <sup>3</sup>Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen zwei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. <sup>2</sup>Bei empirischen beziehungsweise experimentellen Arbeiten beträgt die Bearbeitungszeit drei Monaten. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.

- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
- a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
  - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
  - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
  - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) <sup>1</sup>Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. <sup>2</sup>Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend der Anlage 1 zusammen.
- (7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer oder den Prüfenden auch in englischer oder spanischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. <sup>3</sup>Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. <sup>2</sup>Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. <sup>3</sup>Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. <sup>4</sup>Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

### **§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage 1 gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung beziehungsweise im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studiengangs zu wählen mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 3. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. <sup>4</sup>Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.A.1, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist.

### **§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studierende können sich über die in Anlage 1 in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung, des jeweiligen Unterrichtsfaches oder gegebenenfalls des Professionalisierungsbereichs genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). <sup>3</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen, werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. <sup>4</sup>Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. <sup>6</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.

- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. <sup>3</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>4</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. <sup>3</sup>Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (4) <sup>1</sup>Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlagen 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei im Ausland erbrachten Leistungen bleibt die Prüfungsleistung auf Antrag unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatzes 4 Satz 1. <sup>3</sup>Die Anerkennung wird in den Abschlussdokumenten nach § 21 gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.

#### **§ 10 a Einstufungsprüfungen für Geflüchtete**

Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, können von Personen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie fluchtbedingt den Nachweis von bereits absolvierten Studienzeiten und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, in einer besonderen Einstufungsprüfung nachgewiesen und auf Module angerechnet werden.

#### **§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>§ 10 gilt entsprechend.

### **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

#### **§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn eine Prüfungsleistung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs gleichsteht, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden worden ist. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

#### **§ 13 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, gem. Anlage 3.1, eine gesonderte Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

## § 14 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. <sup>7</sup>Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note „nicht ausreichend“ oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung „nicht bestanden“ nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. <sup>3</sup>Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. <sup>4</sup>Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>6</sup>Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note „ausreichend (4,0)“ oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung „bestanden“ vergeben werden. <sup>7</sup>Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. <sup>8</sup>Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. <sup>9</sup>§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

## § 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

- (1) <sup>1</sup>Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. <sup>4</sup>Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.
- (2) <sup>1</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>2</sup>Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. <sup>3</sup>Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. <sup>4</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. <sup>3</sup>Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. <sup>4</sup>Hierfür kann das auf der Homepage der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover unter Prüfungsinformationen bereitgestellte Formular verwendet werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. <sup>6</sup>Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. <sup>7</sup>Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.

- (6) <sup>1</sup>Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. <sup>2</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. <sup>3</sup>Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. <sup>4</sup>Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

### § 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

### § 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:  
 1,0; 1,3 = „sehr gut“ = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = „gut“ = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = „befriedigend“ = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  
<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“, „ausreichend“ oder besser bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>§ 20 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. <sup>2</sup>Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der zusammengesetzten Prüfungsleistung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. <sup>3</sup>Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. <sup>4</sup>Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). <sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. <sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. <sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note  
 1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,  
 1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,  
 1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert  
 2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,  
 2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,  
 2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,  
 3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,  
 3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60, vom Hundert,  
 3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert, und  
 4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl  
 der zu vergebenden Punkte erreicht hat. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. <sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. <sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.
- (2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### § 19 Leistungspunkte für Module

- (1) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) <sup>1</sup>Innerhalb der gewählten beruflichen Fachrichtung, des gewählten Unterrichtsfaches beziehungsweise der gewählten Anteile des Professionalisierungsbereiches können in Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. <sup>3</sup>Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.
- (4) Die berufliche Fachrichtung beziehungsweise das Unterrichtsfach oder der Professionalisierungsbereich ist bestanden, wenn alle der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach oder dem Professionalisierungsbereich nach Anlage 1 zugeordneten erforderlichen Module bestanden wurden.

### § 20 Gesamtnotenbildung

- (1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. <sup>2</sup>Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. <sup>2</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung sowie des Unterrichtsfaches, der Note des Moduls Bachelorarbeit und der Gesamtnote des Professionalisierungsbereichs. <sup>2</sup>Dabei werden die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches und des Professionalisierungsbereiches wird entsprechend aus allen der beruflichen Fachrichtung, dem Unterrichtsfach beziehungsweise dem Professionalisierungsbereich zugeordneten Einzelnoten der Module gebildet. <sup>4</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
  - bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.
- <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung mindestens 1,3 oder besser, und ist das Modul Bachelorarbeit mindestens mit der Note 1,0 bewertet, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) <sup>1</sup>Die Modulnote wird, sofern die Anlage 1 keine abweichende Regelung vorsieht, als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. <sup>3</sup>Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleistungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. <sup>4</sup>Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>5</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

## § 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. <sup>2</sup>Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. <sup>3</sup>Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis gibt die gewählte berufliche Fachrichtung und deren Note, das gewählte Unterrichtsfach und dessen Note sowie den Professionalisierungsbereich und dessen Note, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat „mit Auszeichnung“ (§ 20 Absatz 4) an. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>5</sup>Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.
- (3) <sup>1</sup>Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. <sup>2</sup>Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) <sup>1</sup>Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwertäquivalenten aus:

Note	=	Notenwertäquivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

<sup>2</sup>Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. <sup>3</sup>Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. <sup>4</sup>Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 bis Absatz 3 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach § 20 Absatz 3 Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) <sup>1</sup>Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) <sup>1</sup>Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.

## § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

## § 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft das nach § 3 zuständige Organ dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft das nach § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## Vierter Teil: Schlussvorschriften

### § 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in den Bachelorstudiengang Technical Education eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. <sup>3</sup>Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, können die in Anlage 1.A.2 genannte Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ absolvieren. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2. <sup>2</sup>Für Studierende, die ab dem 01.10.2019 ihr Studium im Bachelorstudiengang Technical Education aufgenommen haben, ist die Lehrveranstaltung „Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung“ verpflichtend. Gleiches gilt für die Einschränkung der Wahl der Themenfelder des Moduls Schlüsselkompetenzen in Anlage 1.A.2.
- (4) <sup>1</sup>Die in Anlage 1.M genannten Sprachnachweise, als Zulassungsvoraussetzung zum Modul Bachelorarbeit des Faches Katholische Theologie, sind ab dem Wintersemester 2023/2024 nachzuweisen.

## Anlagenverzeichnis

### Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education

- 1.A Professionalisierungsbereich (Allgemeiner Teil und Lehramtsbezogener Teil)
- 1.A.1 Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)
- 1.A.2 Schlüsselkompetenzen
- 1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik
- 1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- 1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- 1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik
- 1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- 1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik
- 1.H Unterrichtsfach Chemie
- 1.I Unterrichtsfach Deutsch
- 1.J Unterrichtsfach Englisch
- 1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion
- 1.L Unterrichtsfach Informatik
- 1.M Unterrichtsfach Katholische Religion
- 1.N Unterrichtsfach Mathematik
- 1.O Unterrichtsfach Physik
- 1.P Unterrichtsfach Politik
- 1.Q Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- 1.R Unterrichtsfach Spanisch
- 1.S Unterrichtsfach Sport

Die Anlagen 1.A-S. gliedern sich jeweils in

- 1. A-S.1 Pflichtmodule
- 1. A-S.2 Wahlpflichtmodule
- 1. A-S.3 Wahlmodule
- 1. A-S.4 Bachelorarbeit

### Anlage 2: Prüfungsformen

- 2.1 Definitionen
- 2.2 Glossar

### Anlage 3: Ergänzende Regelungen

- 3.1 Melde- und Prüfungszeiträume
- 3.2 Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen
- 3.3 Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

**Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Technical Education**

Die Abkürzungen „uK“ oder „uKA“ stehen für unbenotete Klausuren mit oder ohne Antwortwahlverfahren. Die Ziffer hinter der Abkürzung der Prüfungsleistung gibt den Umfang beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistung an (zum Beispiel HA 20 den Seitenumfang einer Hausarbeit, ES 5000 die Wortanzahl eines Essays oder K 60 die Dauer einer Klausur in Minuten).

**1.A Professionalisierungsbereich**

**Anlage 1.A.1: Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Bildungswissenschaften)**

Anlage 1.A.1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Didaktik beruflichen Lernens I	2	-	1	MP 20	11
	Theorien des Lehrens und Lernens	2	-	1		
	Didaktik beruflichen Lernens II	3	-	1		
	Schul- oder betriebspraktische Studien	3	Didaktik beruflichen Lernens I	1		
Grundlagen der Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Berufs- und Wirtschaftspädagogik	3	-	1	VbP	4
	Arbeits- und Betriebspädagogik	4	-	1		
<b>Summe</b>						<b>15</b>

Anlage 1.A.1.2: Wahlpflichtmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.A.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

-entfällt-

**Anlage 1.A.2: Schlüsselkompetenzen**

Es sind Studienleistungen aus mindestens zwei Bereichen zu erbringen.

Die Lehrveranstaltung "Digitale Lernlandschaften - Inklusive Bildung" ist von allen Studierenden verpflichtend zu absolvieren.

Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Leistungspunkten sind im Bereich C verpflichtend aus den Themenfeldern "Medienkompetenz" oder "Diversität und Inklusion" oder "Deutsch als Fremdsprache/ Deutsch als Zweitsprache" oder "Digitalisierung" zu erbringen.

Der Bereich B kann optional gewählt werden.

Weitere Regelungen sind den Übergangsvorschriften des allgemeinen Teils zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens • Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten • Forschungsmethoden • Digitale Lernlandschaften - "Inklusive Bildung"	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro gewählter Lehrveranstaltung	-	2-8
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik • EDV • Rhetorik • Sprachen	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro gewählter Lehrveranstaltung	-	2-6
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung • Medienkompetenz • Digitalisierung • Deutsch als Zweitsprache/ Deutsch als Fremdsprache • Inklusion und Diversität • Darstellungskompetenz • Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement	Ab 1.	-	1 Studienleistung pro gewählter Lehrveranstaltung	-	2-8
						10

**1.B Berufliche Fachrichtung Bautechnik**

Anlage 1.B.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik 1: Institutionen und Organisation der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit	Chemische Grundlagen 1	1	-	1	K 90	10
	Chemische Grundlagen 2	2	-	1	K 90	
Baustoffkunde A	Vorlesung/Übung	1	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	5
Baustoffkunde B	Vorlesung/Übung	2	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	5
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit	Mechanik	1	-	-	K 120 (75 %)	8
	E-Technik	2	-	-	K 90 (25%)	
Methoden der Darstellung	Technische Darstellung für Technical Education	2	-	-	VbP (60%)	5
	CAD für Bauingenieure	3	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP (40%)	
Bauphysik	Grundlagen der Bauphysik	2 und 3	-	-	K oder KA oder MP (33%) und K oder KA oder MP (50%)	6
	Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes	3 oder 5	-	-	HA (17%)	
Baukonstruktion: Massivbau	Vorlesung/Übung	2 oder 4	-	-	VbP	6
Baukonstruktion: Holzbau	Vorlesung/Übung	3 oder 5	-	-	VbP	6
Tragsysteme	Vorlesung/Übung	3	-	1	VbP	4
Fachdidaktik 2: Methoden der Berufsbildung und Forschung im Bauwesen	Methodik und Methoden des beruflichen Unterrichts im Bauwesen	3 oder 4	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	10
	Wissenschaftliche Methoden und Experimente in der Berufsbildung im Bauwesen	3 oder 4		1		
Straßenbau und Straßenerhaltung	Vorlesung/Übung	4	-	-	K oder KA oder MP	6

					oder HA oder PJ oder VbP	
Fachdidaktik 3: Mediendidaktik und Digitalisierung in der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	4 oder 5	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	6
	Übung	4 oder 5		1		
Fertigungstechnik Bau 1	Seminar	5	-	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	7
<b>Summe</b>						<b>89</b>

Anlage 1.B.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Architekturgeschichte	Vorlesung	3 oder 5	-	1	K 90	3
Stadtbaugeschichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3
Geodäsie und Geoinformation	Vorlesung/Übung	3 oder 5	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	3
<b>Summe</b>						<b>3</b>

Anlage 1.B.3:

- entfällt -

Anlage 1.B.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	1	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung. **1.C Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Modulkatalog und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben. Eine Prüfungsleistung ist benotet, sofern in der Tabellenspalte „Prüfungsleistung“ nicht „unbenotet“ steht. Die Art der Studienleistungen wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Anlage 1.C.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik	Vorlesung und Tutorium: Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	1	-	4
	Seminar: Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	
Mathematik I für Technical Education	Vorlesung und Übung: Mathematik für Ingenieurwissenschaften I	1	-	1	-	8
Mathematik II für Technical Education	Vorlesung und Übung: Mathematik für Ingenieurwissenschaften II	2	-	1	-	8
Grundlagen der Elektrotechnik	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektrotechnik I	1	-	-	K	10
	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektrotechnik II und elektrische Antriebe	2	-	1	-	
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor	2	-	1	-	
Naturwissenschaftliche und technische Grundlagen	Vorlesung: Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	1	-	9
	Vorlesung und Übung: Naturwissenschaftliche Grundlagen - Physik	2	-	1	-	
	Tutorium: Technische Mechanik	3	-	1	-	
Grundlagen digitaler Systeme	Vorlesung und Übung: Grundlagen digitaler Systeme	3	-	-	K oder MP oder VbP	5
Signale und Systeme für Lehramt	Vorlesung und Übung: Signale und Systeme	3	-	1	-	5
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung und Übung: Einführung in das Programmieren für Lehramt	3	-	-	K oder MP oder VbP	7
	Informationstechnisches Projekt	4	-	1	-	

Elektrotechnik und Gesellschaft	Vorlesung: Geschichte der Elektrotechnik und Informationstechnik	3	-	1	-	5
	Seminar: Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	4	-	1	VbP	
Fachdidaktik der Elektrotechnik I	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	MP oder K oder VbP	5
	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Elektrotechnik	4	-	1	-	
Fachdidaktik der Elektrotechnik II	Seminar: Gestaltung von Bildungsgängen in der Elektrotechnik	5	-	1	MP oder K oder VbP	5
	Seminar: Methoden und Medien in der Elektrotechnik	6	-	1		
Fachdidaktische Praxis für Technical Education	Seminar: Gestaltung von Lernsituationen an berufsbildenden Schulen	5	-	1	MP oder K oder VbP	6
	Seminar: Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	1		
<b>Summe</b>						<b>77</b>

Anlage 1.C.2: Wahlpflichtmodule

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. Dabei muss in einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung und in den restlichen beiden Lehrveranstaltungen jeweils eine Studienleistung erbracht werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Orientierungsmodul für Technical Education	Vorlesung und Übung: Digitalschaltungen der Elektronik	4	-	2	K oder MP	15
	Vorlesung und Übung: Grundlagen der Elektromagnetischen Energiewandlung	5	-			
	Vorlesung und Übung: Automatisierung: Steuerungstechnik	6	-			
<b>Summe</b>						<b>15</b>

Anlage 1.C.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.C.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 LP	-	BA	15
	Kolloquium			1	-	
<b>Summe</b>						<b>15</b>

Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung (BA) hat einen Bearbeitungsumfang von 12 Leistungspunkten.

**1.D Berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung**

Anlage 1.D.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik 1: Institutionen und Organisation der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	5
Tragsysteme und Baustoffe	Baustoffe	1	-	-	K 120 oder KA 120 (33%)	6
	Tragsysteme	1	-	1	VbP (67%)	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit	Chemische Grundlagen 1	1	-	1	K 90	10
	Chemische Grundlagen 2	2	-	1	K 90	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit	Mechanik	1	-	-	K 120 (75%)	8
	E-Technik	2	-	-	K 90 (25%)	
Grundlagen der Bauphysik	Vorlesung und Übung	2 und 3	-	-	K oder KA oder MP (40%) und K oder KA oder MP (60%)	5
Künstlerisches Gestalten für Technical Education	Seminar/Übung	2 oder 3	-	1	VbP	6
Methoden der Darstellung	Technische Darstellung für Technical Education	2 oder 4	-	-	VbP (60%)	5
	CAD für Bauingenieure	3 oder 5	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP (40%)	
Werkstoffkunde Farbtechnik	Werkstoffkunde Farbtechnik 1	3	-	1	MP 45 (55%)	11
	Werkstoffkunde Farbtechnik 2	4	-	1	VbP (15%) und K 90 (30%)	

Fachdidaktik 2: Methoden der Berufsbildung und Forschung im Bauwesen	Methodik und Methoden des beruflichen Unterrichts im Bauwesen	3 oder 4	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	10
	Wissenschaftliche Methoden und Experimente in der Berufsbildung im Bauwesen	3 oder 4		1		
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Grundlagen der Werbegestaltung	4	-	1	K 90	6
	Fotografie	4	-	1		
Fachdidaktik 3: Mediendidaktik und Digitalisierung in der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	4 oder 5	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	6
	Übung	4 oder 5		1		
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Vorlesung/Übung	5	-	1	3 K 45	6
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung/Übung	5	-	1	MP 20 (33%) und K 90 (67%)	5
<b>Summe</b>						<b>89</b>

Anlage 1.D.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Architekturgeschichte	Vorlesung	3	-	1	K 90	3
Stadtbaugeschichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3
<b>Summe</b>						<b>3</b>

Anlage 1.D.3:

- entfällt -

Anlage 1.D.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	1	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.E Berufliche Fachrichtung Holztechnik**

**Anlage 1.E.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachdidaktik 1: Institutionen und Organisation der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar	1 oder 2	-	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	5
Tragsysteme und Baustoffe	Baustoffe	1	-	-	K oder KA 120 (33%)	6
	Tragsysteme	1	-	1	VbP (67%)	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit	Chemische Grundlagen 1	1	-	1	K 90	10
	Chemische Grundlagen 2	2	-	1	K 90	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit	Mechanik	1	-	-	K 120 (75%)	8
	E-Technik	2	-	-	K 90 (25%)	
Grundlagen der Bauphysik	Vorlesung und Übung	2 und 3	-	-	K oder KA oder MP (40%) und K oder KA oder MP (60%)	5
Künstlerisches Gestalten für Technical Education	Seminar/Übung	2 oder 3	-	1	VbP	6
Methoden der Darstellung	Technische Darstellung für Technical Education	2 oder 4	-	-	VbP (60%)	5
	CAD für Bauingenieure	3 oder 5	-	-	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP (40%)	
Werkstoffkunde Holz	Werkstoffkunde Holz 1	2	-	-	K 60 oder MP 15 (58%)	12
	Werkstoffkunde Holz 2	3	-	-	K 90 oder MP 15 (42%)	

Fachdidaktik 2: Methoden der Berufsbildung und Forschung im Bauwesen	Methodik und Methoden des beruflichen Unterrichts im Bauwesen	3 oder 4	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	10
	Wissenschaftliche Methoden und Experimente in der Berufsbildung im Bauwesen	3 oder 4		1		
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung / Laborübungen	4	-	-	MP 15	6
Fachdidaktik 3: Mediendidaktik und Digitalisierung in der Berufsbildung im Bauwesen	Seminar/Übung	4 oder 5	Fachdidaktik 1	1	K oder KA oder MP oder HA oder PJ oder VbP	6
	Übung	4 oder 5		1		
Fertigungstechnik Holz 1	Vorlesung/Übung	4	-	1	MP oder HA oder VbP	5
Fertigungstechnik Holz 2	Vorlesung/Übung	5	-	1	VbP	5
<b>Summe</b>						<b>89</b>

Anlage 1.E.2: Wahlpflichtmodule

Aus dem Wahlpflichtangebot sind drei Leistungspunkte zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Architekturgeschichte	Vorlesung	3	-	1	K 90	3
Stadtbaugeschichte	Vorlesung	4	-	1	K 90	3
<b>Summe</b>						<b>3</b>

Anlage 1.E.3:

- entfällt -

Anlage 1.E.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	5 oder 6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraussetzungen entsprechend Anlage 1.H-S.4 des gewählten Unterrichtsfaches	1	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.F Berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft**

**Anlage 1.F.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik und Physik für Lebensmittelwissenschaft	Mathematik	1	-	-	K 90	6
	Physik					
Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft	1	-	-	K 90	6
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lebensmittelwissenschaft					
Chemie für Lebensmittelwissenschaft	Vorlesung: Allgemeine und Bioanorganische Chemie	1	-	-	K 60	6
	Vorlesung: Grundlagen der Organischen Chemie	2			K 60	
Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld	2	-	Regelmäßige Aktive Teilnahme, schriftliche Ausarbeitungen	HA	6
	Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten					
Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	Vorlesung zum Lebensmittel und Verbraucherrecht	2	-	-	K 60 oder KA 60	5
	Übungen zum Lebensmittel und Verbraucherrecht			HA		
Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	Lebensmittelmikrobiologie	2	-	-	K 60	6
	Lebensmittelhygiene	3			K 60	
Anatomie, Humanbiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft	Anatomie, Physiologie und Humanbiologie	3	eine bestandene Prüfungsleistung aus dem Modul Chemie für Lebensmittelwissenschaft	-	K 60 oder KA 60	8
	Funktionelle Biochemie				K 60 oder KA 60	

Lebensmittelchemie	Vorlesung: Lebensmittelchemie I	3	-	-	K 120	8
	Vorlesung: Lebensmittelchemie II	4				
	Lebensmittelchemisches Praktikum	4				
Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelsensorik	Lebensmitteltechnologie	3	-	-	K 90 oder KA 90 oder MP	9
	Lebensmittelsensorik	4			K 60 oder KA 60	
Rohstoffkunde und Warenkunde pflanzlicher und vom Tier stammender Lebensmittel	Vorlesung Rohstoffkunde und Warenkunde	5	-	-	K 60	7
	Seminar Rohstoffkunde und Warenkunde				VbP	
Ernährungsphysiologie und Humanernährung	Ernährungsphysiologie	5	-	-	K 60 oder KA 60	7
	Angewandte Humanernährung				VbP	
Marketing für Lebensmittelwissenschaft	Grundlagen des Marketings	6	-	-	HA	6
	Übungen zum Marketing					
<b>Summe</b>						<b>80</b>

Anlage 1.F.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Sensorische Prüfverfahren spezieller Lebensmittelgruppen	Seminar	3 oder 4 g	-	-	VbP	6
	Experimentelle Übung					
Spezielle Aspekte der Lebensmittelqualität – Funktionelle Lebensmittelinhaltsstoffe	Seminar	3 oder 4	-	-	VbP	6
	Experimentelle Übung					
Methoden der experimentellen Ernährungsforschung	Seminar	3 oder 4	-	-	PB	6
	Experimentelle Übung					

Methoden der experimentellen Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	Seminar	3 oder 4	-	-	K 60	6
	Experimentelle Übung					
Angewandte Didaktik des Ernährungsgewerbes	Seminar	3 oder 4	-	-	HA	6
	Experimentelle Übung					
<b>Summe</b>						<b>12</b>

Anlage 1.F.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.F.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	6	Mind. 110 LP	-	BA	12	15
	Methodologische Betreuung				MP	3	

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen.

**1.G Berufliche Fachrichtung Metalltechnik****Anlage 1.G.1: Pflichtmodule<sup>1</sup>**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	leistungspunkte
Mathematik I für Technical Education	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	1	-	1	-	8
Mathematik II für Technical Education	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	2	-	1	-	8
Mechanik I (Lehramt)	Grundlagen der technischen Mechanik I	1	-	1	-	5
Mechanik II (Lehramt)	Grundlagen der technischen Mechanik II	2	-	1	-	5
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde I	1	-	-	K	5
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II	2	-	-	K	5
	Grundlagenlabor Werkstoffkunde	2		1		
Grundlagen der Elektrotechnik (Lehramt)	Grundlagen der Elektrotechnik I	1	-	-	K	5
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor	1		1		
Thermodynamik im Überblick + Labor	Thermodynamik im Überblick	3	-	-	K	5
	Labor	3		1		
Einführung in die Digitalisierung (Lehramt)	Einführung in die Digitalisierung + Übung	3	-	-	K	8
	Digitale Werkzeuge (Lehramt)	3	-	1		
Produktentwicklung I (Lehramt)	Konstruktionslehre I	3	-	1	-	4
	Konstruktives Projekt I			1		
Produktentwicklung II (Lehramt)	Konstruktionslehre II	4	-	-	K	5
	Konstruktives Projekt II			1		
Produktions- und Arbeitsgestaltung	Produktions- und Arbeitsgestaltung	5	-	-	K	5
Handhabungs- und Montagetechnik	Handhabungs- und Montagetechnik	5	-	-	K	5
Werkzeugmaschinen I	Werkzeugmaschinen I	5	-	-	K	5
Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	1	-	1	MP	4
	Exkursion zu den Lernorten	2		1		

<sup>1</sup>Die hier nicht aufgeführten Umfänge der Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sind den entsprechenden Modulkatalogen zu entnehmen.

Grundlagen und Strukturen der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik (Lehramt)	Arbeit, Technik und Berufsbildung im Berufsfeld Metalltechnik	3	-	1	HA	5
	Grundzüge einer Berufsdidaktik der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik	4		1		
<b>Summe:</b>						<b>87</b>

**Anlage 1.G.2: Wahlpflichtmodule**

Im Modul „Profilierung/Vertiefung (Lehramt)“ ist ein Angebot aus den Wahlmodulkatalogen des Fachbereichs Maschinenbau im Umfang von 5 LP zu wählen. Das Modul muss einer der Fachrichtungen, die in der Spalte „Lehrveranstaltung“ aufgeführt sind, zugeordnet werden können. Zudem muss es mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Profilierung/Vertiefung (Lehramt)	Versorgungstechnik	6	-	Entsprechend der Festlegung im Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau		5
	Fahrzeugservice		-			
	Produktionstechnik		-			

**Anlage 1.G.3: Wahlpflichtmodule**

– entfällt –

**Anlage 1.G.4: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP sowie ggf. weitere Voraussetzungen gemäß dem gewählten Unterrichtsfach (siehe Anlage 1)	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.H Unterrichtsfach Chemie**

Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.

Bei Seminaren und Laborübungen können die Studierenden nach Maßgabe der Seminar- oder Laborübungsleitung zur Anwesenheit verpflichtet werden. Zulassungsvoraussetzung für LÜ ist stets die Teilnahme an den zugehörigen Sicherheitsbelehrungen. Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Zulassung zu Laborübungen entscheidet die Praktikumsleitung.

„VL“ bedeutet Vorlesung, „Ü“ bedeutet theoretische Übung, „LÜ“ bedeutet Laborübung, „S“ bedeutet Seminar. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS).

VL und Ü, insbesondere im Modul „Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen“ können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

**Anlage 1.H.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführungsmodul	Vorlesung (1 SWS) Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie	1	-	VbP (Ü)	-	5
	Übung (3 SWS) Einführung in das Studium der Chemie und Biochemie					
	Tutorium (2 SWS) zum Modul Rechenmethoden 1					
Allgemeine & Analytische Chemie	Vorlesung (5 SWS) Allgemeine & Analytische Chemie	3	-	-	K 180 unbenotet	10
	Übung (3 SWS) Allgemeine & Analytische Chemie					
Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Laborübung (13 SWS) Allgemeine & Analytische Chemie	3 & 4	-	VbP (LÜ + KO)	-	10
	Seminar (1SWS) Allgemeine & Analytische Chemie					
Chemie der Elemente	Vorlesung (4 SWS) Chemie der Elemente	4	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS) Chemie der Elemente					
Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	Vorlesung (4 SWS) Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen	4	-	K 180	-	5
	Übung (1 SWS) Struktur und Reaktivität Organischer Verbindungen					
Fachdidaktik Chemie 1	Übung (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik	4	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenzübungen	VbP (PF)	4
	Seminar (2 SWS) Grundlagen der Chemiedidaktik					

Fachdidaktik Chemie 2	Übung (2 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5	-	regelmäßige, aktive Teilnahme, Haus- und Präsenz-übungen	VbP (SE oder PF)	6
	Seminar (2 SWS) Kernthemen der Sek. I in Theorie und Experiment	5				
	Seminar (2 SWS) Methoden im Chemieunterricht	5				
Spezielles Recht für Chemiestudierende	Vorlesung (2 SWS) Spezielles Recht für Chemiestudierende	6	-	K oder KA 120	-	2
Toxikologie	Vorlesung (1 SWS) Toxikologie	6	-	K oder KA	-	1
<b>Summe</b>						<b>48</b>

Es gelten die folgenden Regeln für die Zulassung zu den Laborübungen:

Lehrveranstaltung	Voraussetzungen zur Teilnahme
Laborübung Modul Praktikum Allgemeine & Analytische Chemie	Abgeschlossenes Modul Allgemeine & Analytische Chemie

Anlage 1.H.2: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.H.3: Wahlmodule „Studium Generale“

- entfällt -

Anlage 1.H.4: Bachelorarbeit

Das Modul „Bachelorarbeit“ wird in der Regel im 5. oder 6. Semester, frühestens nach dem Erwerb von 110 Leistungspunkten begonnen. Es besteht je nach Aufgabenstellung aus praktischen und/oder theoretischen Arbeiten und wird mit 15 Leistungspunkten bewertet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit mit Kolloquium	Seminar oder Kolloquium	5 oder 6	mind. 110 LP	Seminar: regelmäßige, aktive Teilnahme, Anfertigen und Vorstellen eines Exposees zur Arbeit	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.I Unterrichtsfach Deutsch**

Sofern nicht anders festgelegt, können Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. In dem Fall wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3 - L 4, S 3 - S 5, D 1 und das Kombimodul erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Anlage 1.I.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick*	ab 1	-	1	-	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung			-	HA	
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft (4 SWS)	ab 1	-	1	K oder MP oder HA	10
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik	ab 3	-	1	-	10
	D 1.2 Sprachdidaktik			1		
Kombimodul Literatur- und Sprachwissenschaft	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick**	ab 3	-	1	-	8
	Syntaktische Grundlagen***			-	HA oder K oder MP	
<b>Summe</b>						<b>38</b>

\*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

\*\*Die Vorlesung zu L 2.1. wird nur im Sommersemester angeboten.

\*\*\*Die Veranstaltung wird nur im Wintersemester angeboten.

Anlage 1.I.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830	ab 3	-	1	HA	10
	L 3.2 Literatur ab 1830					
4 Medien – Kultur – Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3	-	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					

S 3 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Gebrauch	Vorlesung od. Seminar	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	1	HA oder K oder MP oder VbP	10
	Seminar					
S 5 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	S 5.1 Grundlagen	ab 3	Erfolgreich absolviertes Modul S 1	-	HA oder K oder MP oder VbP	10
	S 5.2 Vertiefung			1		
<b>Summe</b>						<b>10</b>

Anlage 1.1.3: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.1.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP und Abschluss der Module L 1 und S 1	-	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.J Unterrichtsfach Englisch**

Anlage 1.J.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Linguistics TECH	LingF1 Introduction to Linguistics I (2 SWS)	ab 1	-	1	K 60 oder KA 60	13
	LingF2 Introduction to Linguistics II (2 SWS)			1		
	LingF3 (2 SWS)			1		
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 Introduction to Literary Studies (2 SWS)	1-2	-	1	K 60 oder KA 60	5
Foundations Language Practice	SP1 Vocabulary and Pronunciation (2 SWS)	1-2	-	1	-	5
	SP2 Grammar (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110	
Advanced Language Practice	SP3 Composition (2 SWS)	ab 3	-	1	-	5
	SP4 Advanced Composition (2 SWS)			1	K 110 oder KA 110 oder VbP	
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS)	ab 3	-	1	K 90 oder KA 90 oder MP 30	10
	DidF2 (2 SWS)			1	-	
<b>Summe</b>						<b>38</b>

Anlage 1.J.2: Wahlpflichtmodule

Studierende wählen entweder das Modul Intermediate American Literature and Culture *oder* das Modul Intermediate British Literature and Culture.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Intermediate American Literature and Culture	AmerF2 (2 SWS)	2-4	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	AmerF3 (2 SWS)			1	-	
Intermediate British Literature and Culture	BritF2 (2 SWS)	2-4	-	-	K 60 oder KA 60 oder MP 20	10
	BritF3 (2 SWS)			1	-	
<b>Summe</b>						<b>10</b>

Anlage 1.J.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.J.4: Bachelorarbeit

<b>Modul</b>	<b>Lehr- veranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Bachelorarbeit	-	6	mind. 110 LP	-	BA 40-50	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.K Unterrichtsfach Evangelische Religion**

Eine der Studienleistungen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Innerhalb der Module müssen Studien- und Prüfungsleistungen in getrennten Veranstaltungen erbracht werden.

Anlage 1.K.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 0 Einführung	BM 0b Bibelkunde AT/NT	1	-	-	K 60	8
Basismodul 3 Systematische Theologie	BM 3a Grundkurs Dogmatik	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 3b Grundkurs Ethik					
Basismodul 4 Kirchengeschichte	BM 4a Grundkurs Ältere Geschichte des Christentums	1	-	-	K 60	8
	BM 4b Grundkurs Neuere Geschichte des Christentums					
Basismodul 5 Religionspädagogik (Bachelor TE)	BM 5a Grundkurs Geschichte der Religionspädagogik	3 oder 5	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	10
	BM 5b Grundkurs Religionspädagogik und Religionsunterricht					
Themenmodul 3 Fachwissenschaft	TM 3 Fachwissenschaft	5-6	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b, BM 1a/b oder BM 2a/b, BM 3a/b, BM 4a/b	1	HA 15	6
<b>Summe</b>						<b>40</b>

Anlage 1.K.2: Wahlpflichtmodule

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Altes Testament	BM 1a Grundkurs Altes Testament I	2	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 1b Grundkurs Altes Testament II					
Basismodul 2 Neues Testament	BM 2a Grundkurs Neues Testament I	3	Vorausgegangene Teilnahme an BM 0b	-	K 60	8
	BM 2b Grundkurs Neues Testament II					
<b>Summe</b>						<b>8</b>

Anlage 1.K.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.K.4: Bachelorarbeit

<b>Modul</b>	<b>Lehr- veranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	Mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.L Unterrichtsfach Informatik**

Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel 15 bis 25 Minuten pro Modul-Leistungspunkt. Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von 5 bis 10 Minuten je Leistungspunkt. Die jeweilige Prüfungsform wird zu Beginn jedes Semesters durch den Prüfer beziehungsweise die Prüferin bekannt gegeben. Eine Prüfungsleistung ist benotet, sofern in der Tabellenspalte „Prüfungsleistung“ nicht „unbenotet“ steht.

Anlage 1.L.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematische Grundlagen für Technical Education	Vorlesung: Logik und formale Systeme Übung	2	-	-	K oder MP oder VbP	5
Systemnahe Informatik	Vorlesung: Systemnahe Informatik 1 Übung	2	-	1	K oder MP oder VbP	10
	Vorlesung: Systemnahe Informatik 2 Übung	3	-			
Programmierung und Programmiersprachen	Vorlesung: Einführung in das Programmieren für Lehramt Übung	1	-	-	K oder MP oder VbP	7
	Informationstechnisches Projekt	2	-	1	-	
Algorithmen für Technical Education	Vorlesung: Datenstrukturen und Algorithmen Übung	3	-	-	K oder MP oder VbP (unbenotet)	5
Anwendungen und Auswirkungen für Technical Education	Vorlesung: Grundlagen der IT-Sicherheit Übung	5	-	1	-	5
Grundlagen der wissenschaftlichen Arbeit	Tutorium: Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	1	-	5
	Seminar Gesellschaftliche Aspekte der Digitalisierung	2	-	1	VbP	
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung: Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	K oder MP oder VbP	5
	Vorlesung: Vertiefende Aspekte der Fachdidaktik der Informatik	4	-	1	-	
Fachdidaktische Praxis für Technical Education	Seminar: Gestaltung von Lernsituationen an berufsbildenden Schulen	5	-	1	K oder MP oder VbP	6
	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	1	-	
<b>Summe</b>						<b>48</b>

Anlage 1.L.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.L.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	mindestens 110 LP	-	BA	15
	Kolloquium			1	-	
<b>Summe</b>						<b>15</b>

Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält eine Prüfungsleistung. Die Prüfungsleistung Bachelorarbeit (BA) hat einen Bearbeitungsumfang von 12 Leistungspunkten.

**1.M Unterrichtsfach Katholische Religion**

Anlage 1.M.1: Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbauomodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul 1 Biblische Theologie	BM1a Grundkurs Biblische Theologie	3	-	1	K 90	6
	BM 1b Themen und Texte			1		
Basismodul 2 Systematische Theologie	BM 2a Grundkurs Dogmatik	3-4	-	1	K 90	6
	BM 2b Grundkurs Fundamentalthologie			1		
Basismodul 3 Theologische Ethik	BM 3a Grundkurs Moraltheologie	3	-	1	MP 20	6
	BM 3b Grundkurs Sozialethik			1		
Basismodul 4 Historische Theologie	BM 4a Grundkurs Alte Kirchengeschichte und Patrologie	5	-	1	K 90	6
	BM 4b Grundkurs Mittlere und Neue Kirchengeschichte			1		
Basismodul 5 Religionspädagogik	BM 5a Grundkurs Religionspädagogik	4	-	1	VbP	6
	BM 5b Zentrale Themen der Religionspädagogik			1		
Vertiefungsmodul 5 Religionspädagogik (Fachdidaktik)	VM 5a Religionsdidaktische Konzeptionen	5	-	1	HA 10-12	10
	VM 5b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			1		
<b>Summe</b>						<b>40</b>

Anlage 1.M.2: Wahlpflichtmodule

Es muss ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 8 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 1 Biblische Theologie	VM 1a Exegese und Theologie AT	6	-	1	K 90	8
	VM 1b Exegese und Theologie NT			1		
Vertiefungsmodul 2 Systematische Theologie	VM 2a Theologische Gotteslehre	5	-	1	MP 20	8
	VM 2b Christologie und Soteriologie			1		
Vertiefungsmodul 3 Theologische Ethik	VM 3a Ethik der Lebensbereiche I	6	-	1	K 90	8
	VM 3b Ethik der Lebensbereiche II			1		

Vertiefungsmodul 4 Historische Theologie	VM 4a Brennpunkte der Alten Kirchengeschichte und Patrologie	6	-	1	HA 10-12	8
	VM 4b Brennpunkte der Neuen und Mittleren Kirchengeschichte			1		
<b>Summe</b>						<b>8</b>

Anlage 1.M.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.M.4: Bachelorarbeit

Zulassungsvoraussetzung zu dem Modul Bachelorarbeit ist der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	-	6	110 LP, Nachweis von fachbezogenen Grundkenntnissen in Latein	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.N Unterrichtsfach Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.N.1: Pflichtmodule

Studierende der beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Elektrotechnik belegen das Modul „Mathematik II: Analysis für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik“, Studierende aller anderen beruflichen Fachrichtungen belegen das Modul „Mathematik II: Analysis“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung und Übung Mathematik I: Lineare Algebra.	Ab 1	-	Ü	K	10
Mathematik II: Analysis für LBS mit Beruflicher Fachrichtung Metalltechnik oder Elektrotechnik	Vorlesung und Übung Mathematik II: Analysis	Ab 2	-	-	K	13
Mathematik II: Analysis	Vorlesung und Übung Mathematik II: Analysis	Ab 2	-	Ü	K	13
Elementare Algebra	Vorlesung und Übung Elementare Algebra	Ab 4	-	Ü	K oder MP	5
Stochastische Methoden für LBS	Vorlesung und Übung Stochastik A	Ab 5	-	Ü	K	10
	Vorlesung und Übung Stochastik B	Ab 6		Ü	K	
Einführung in die Fachdidaktik Mathematik	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik I	Ab 1	-	Ü	K oder HA oder MP	4
	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik II			Ü		
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	Vorlesung und Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3	-	Ü	K oder MP oder HA oder VbP	6
	Seminar zur Fachdidaktik			1		
<b>Summe</b>						<b>48</b>

Anlage 1.N.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.N.4: Bachelorarbeit

<b>Modul</b>	<b>Lehr- veranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mindestens 110 LP	1	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.O Unterrichtsfach Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 14 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Anlage 1.O.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Experimentalphysik Teil 1	Vorlesung und Übung Mechanik und Wärme	1	-	Ü	K oder MP	14
	Vorlesung und Übung Elektrizität und Relativität	2		Ü		
Grundpraktikum A	Grundpraktikum I: Grundlagen zur Messdatenanalyse	Ab 2	-	LÜ	-	4
Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Vorlesung und Übung Optik, Atome, Moleküle, Quantenphänomene	Ab 3.	-	Ü	MP oder K	8
Grundpraktikum B1 für das Lehramt	Grundpraktikum II für das Lehramt: Physikalische Messmethoden – Elektronische Messtechnik	Ab 3	-	LÜ	-	2
Theoretische Physik A	Vorlesung und Übung Theoretische Physik A	1.	-	Ü	-	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.	-	1	-	3
Lehren und Lernen im Physikunterricht I und II	Vorlesung und Übung Einführung in die Fachdidaktik Physik	4.	-	1	-	10
	Lernen von Physik	5.	Einführung in die Fachdidaktik Physik	1	-	
	Lehren von Physik	5.		1		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physikunterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik	-	MP oder K	
<b>Summe</b>						<b>48</b>

Anlage 1.O.2: Wahlpflichtmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.O.4: Bachelorarbeit

<b>Modul</b>	<b>Lehr- veranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Voraussetzung</b>	<b>Studien- leistung</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6.	mindestens 110 LP	1	BA	15 LP

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit.

**1.P Unterrichtsfach Politik**

**Anlage 1.P.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politikwissenschaft	Seminar mit Tutorium	3	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Vorlesung Forschungsdesign in der Politikwissenschaft			1		
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politikfelder und Politische Verwaltung	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Fachdidaktik	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	3-5	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**Anlage 1.P.2: Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Theorie und Ideengeschichte (LBS)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Politische Soziologie	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Internationale Beziehungen	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1	K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> MP 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Seminar			1		

Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1	MP 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> KA 60 <u>oder</u> HA 7	10
	Vorlesung			1		
Vertiefungsmodul Politische Bildung (Lehramt)	Vorlesung <u>oder</u> Seminar	5-6	erfolgreich absolviertes Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“	1	HA 10-12	10
	Vorlesung <u>oder</u> Seminar			1		
<b>Summe</b>						<b>10</b>

Anlage 1.P.3: Wahlmodule:

– entfällt –

Anlage 1.P.4: Modul „Bachelorarbeit“

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	110 LP, Abschluss der Module „Einführung in die Politikwissenschaft“, „Politische Systeme und Regierungslehre“, „Politikfelder und Politische Verwaltung“ und „Fachdidaktik“	1	BA 30 (80%) MP 30 (20%)	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält zwei Prüfungsleistungen und eine Studienleistung.

**1.Q Unterrichtsfach Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**

**Anlage 1.Q.1: Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	1-2	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisations-theorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	1-2	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	3-4	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	3-4	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität Teamwork	5-6	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen: Daten, Strukturen, Probleme	5-6	-	1	VbP oder MP 15 oder HA 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
<b>Summe</b>						<b>42</b>

Anlage 1.Q.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1-6	-	Nachweis über die Veranstaltungen	-	6
<b>Summe</b>						<b>6</b>

Anlage 1.Q.3: Wahlmodule

-entfällt-

Anlage 1.Q.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6	mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.R Unterrichtsfach Spanisch**

Anlage 1.R.1: Pflichtmodule

Es wird dringend empfohlen, das „Tech Aufbaumodul“ erst nach vorherigem Besuch des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 1“ und des „Grundlagenmoduls Sprachpraxis 2“ beziehungsweise des „Kombimoduls Spanisch“ nach Anlage 1.Q.2. zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Tech Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3	-	1	K 90 oder KA 90 oder VbP	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4		1		
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung oder Seminar Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft	Ab 1	-	1	K 90 oder KA 90 oder VbP	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar Einführung in die spanische Sprachwissenschaft			1		
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung Einführung in die spanischsprachige Literatur- und Kulturwissenschaft	Ab 1	-	1	K 90 oder KA 90 oder VbP	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar			1		
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar oder Vorlesung	Ab 4	-	1	HA 10-15 oder K 90 oder KA 90 oder VbP	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar			1		
<b>Summe</b>						<b>38</b>

Anlage 1.R.2: Wahlpflichtmodule

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1	-	1	K 90 oder KA 90 oder VbP	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2	-	1	K 90 oder KA 90 oder VbP	5

Kombimodul Spanisch	2 Seminare	2-6	-	1	HA 10-15 oder VbP oder MP 15	10
				1		
<b>Summe</b>						<b>10</b>

Anlage 1.R.3: Wahlmodule

– entfällt –

Anlage 1.R.4: Bachelorarbeit

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	-	6	Mindestens 110 LP	-	BA 30-35	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

**1.S Unterrichtsfach Sport**

Für die Zulassung in Veranstaltungen der Vertiefungsphase (VP) muss die Studienleistung der dazugehörigen Veranstaltung der Einführungsphase (EP) bestanden sein.

Veranstaltungen mit gleichem Titel können im gesamten Bachelor- und Masterstudium nur einmal belegt beziehungsweise eingebracht werden.

**Anlage 1.S.1: Pflichtmodule**

Im Modul „Vertiefung geistes- und naturwiss. Sporttheorie“ müssen zwei VP-Seminare (je 2 SWS) absolviert werden, sodass aus den drei Bereichen „Sport und Gesellschaft“, „Sport und Bewegung/Training“ sowie „Sport und Gesundheit“ zwei Bereiche abgedeckt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul TE	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (2 SWS)	1-2	-	1	VbP	5
	Funktionelle Gymnastik (2 SWS)			1	-	
	Kleine Spiele (1 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
Einführung erzie- hungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	EP Sport und Erziehung (2 SWS)	1	-	1	K 60 oder KA 60	6
	EP Sport und Gesellschaft (2 SWS)			1		
Einführung naturwiss. Sporttheorie	EP Sport und Bewe- gung/Training (2 SWS)	2	-	1	K 60 oder KA 60	6
	EP Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Vertiefung geistes- und naturwiss. Sport- theorie	VP aus Sport und Gesell- schaft, Sport und Bewe- gung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)	3-4	Studienlei- stung der dazu- gehörigen EP	1	HA 15	6
	Weitere VP aus Sport und Gesellschaft, Sport und Be- wegung/Training oder Sport und Gesundheit (2 SWS)			1		
Fachdidaktik TE	Berufsschulspezifische Sportpädagogik A- Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht (2 SWS)	3-5	Studienlei- stung der EP Sport und Er- ziehung	1	HA 15 oder MP 30	10
	Berufsschulspezifische Sportpädagogik B - Prob- leme des Unterrichtens oder Umgang mit Heterogenität (2 SWS)			1		
	Situative Bewegungsange- bote (2 SWS)			1		
<b>Summe</b>						<b>33</b>

**Anlage 1.S.2: Wahlpflichtmodule**

Im Wahlpflichtbereich (insgesamt 15 Leistungspunkte) ist im Umfang von 7 Leistungspunkten entweder das Modul „Individualsport“ oder das Modul „Weitere Sportarten“ zu absolvieren. Das jeweils nicht studierte Modul muss verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen belegt werden.

Weiterhin muss im Umfang von 8 Leistungspunkten entweder das Modul „Spielen in Mannschaften“ oder das Modul „Rückschlagsspiele“ absolviert werden. Das jeweils nicht studierte Modul ist verpflichtend im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen zu belegen.

Die Auswahlentscheidung in diesen Modulen fällt mit der Belegung der ersten Lehrveranstaltung des Moduls.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Individualsport TE/So	EP Leichtathletik (2 SWS)	3-5	-	1	SP 20 und K 45 oder KA 45 in einer EP, VbP (unbenotet) in den beiden anderen EPs	7
	EP Schwimmen (2 SWS)			1		
	EP Turnen oder EP Gymnastik/Tanz (2 SWS)			1		
Weitere Sportarten TE/So	EP Weitere Sportarten (2 SWS)	3-5	-	1	SP 20 und K 45 oder KA 45	7
	EP Weitere Sportarten (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	Exkursion (7-14 Tage)			1	VbP (unbenotet)	
Spielen in Mannschaften	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	EP Mannschaftsspiel (2 SWS)			1	VbP (unbenotet)	
	VP in einem der beiden Mannschaftsspiele (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K 60 oder KA 60	
Rückschlagsspiele	EP Rückschlagsspiel (2 SWS)	1-3	-	1	VbP (unbenotet)	8
	VP Rückschlagsspiel (2 SWS)		Studienleistung der dazugehörigen EP	1	SP 30 und K 60 oder KA 60	
	EP Mannschafts- oder Rückschlagsspiel (2 SWS)		-	1	VbP (unbenotet)-	
<b>Summe</b>						<b>15</b>

**Anlage 1.S.3: Wahlmodule**

-entfällt-

**Anlage 1.S.4: Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelor-arbeit	Kolloquium / Seminar	6	mindestens 110 LP	-	BA	15

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

## **Anlage 2: Prüfungsformen**

### Anlage 2.1.: Definitionen

#### **Bachelorarbeit (BA)**

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Hausarbeit (HA)**

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur (K)**

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Masterarbeit (MA)**

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

#### **Mündliche Prüfung (MP)**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

#### **Praktikumsbericht (PB)**

<sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. <sup>2</sup>Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

#### **Projektorientierte Prüfungsform (PJ)**

<sup>1</sup>Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die oder

der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. <sup>4</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

### **Sportpraktische Präsentation (SP)**

<sup>1</sup>Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. <sup>5</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>6</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. <sup>7</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>8</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

### **Studienarbeit (ST)**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. <sup>4</sup>Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>7</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. <sup>8</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>9</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>11</sup>Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)**

<sup>1</sup>Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. <sup>2</sup>Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. <sup>3</sup>Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. <sup>4</sup>An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>6</sup>Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

#### **Ausarbeitung (AA)**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

**Dokumentation (DO)**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

**Essay (ES)**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

**Kolloquium (KO)**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>3</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. <sup>6</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

**Kurzarbeit (KU)**

<sup>1</sup>Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

**Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)**

<sup>1</sup>Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>5</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. <sup>6</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>7</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

**Laborübung (LÜ)**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

**Modell (MO)**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

**Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

**Musikpraktische Präsentation (MU)**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

**Portfolio (PF)**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. <sup>3</sup>Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

**Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

**Präsentation (PR)**

<sup>1</sup>Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. <sup>3</sup>Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. <sup>4</sup>Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

**Praxisprüfung (PP)**

<sup>1</sup>Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. <sup>2</sup>Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. <sup>3</sup>Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

**Projektarbeit (P)**

<sup>1</sup>Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. <sup>2</sup>Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. <sup>3</sup>Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

**Seminarleistung (SE)**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

**Theaterpraktische Präsentation (TP)**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. <sup>5</sup>Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

**Übung (Ü)**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

**Unterrichtsgestaltung (U)**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

**Zeichnerische Darstellung (ZD)**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2 Glossar der Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KA	Klausur mit Antwortwahlverfahren
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PB	Praktikumsbericht
PJ	Projektorientierte Prüfungsform
SP	Sportpraktische Präsentation
ST	Studienarbeit
VbP	Veranstaltungsbegleitende Prüfung
AA	Ausarbeitung
DO	Dokumentation
ES	Essay
KO	Kolloquium
KU	Kurzarbeit
KW	Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation
LÜ	Laborübung
MO	Modell
ME	Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe
MU	Musikpraktische Präsentation
MK	Musikpädagogisch-Praktische Präsentation
PF	Portfolio
PK	Pädagogisch orientiertes Konzert
PR	Präsentation
PP	Praxisprüfung
P	Projektarbeit
SE	Seminarleistung
TP	Theaterpraktische Präsentation
Ü	Übung
U	Unterrichtsgestaltung
ZD	Zeichnerische Darstellung

**Anlage 3: Ergänzende Regelungen**

Anlage 3.1.: Melde- und Prüfungszeiträume

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang beziehungsweise für die Fächer dieses Studiengangs fest. <sup>2</sup>Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

<sup>3</sup>Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. <sup>4</sup>Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. <sup>5</sup>Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

<sup>6</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemester	Prüfungszeitraum Sommersemester	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeitraum Wintersemester
<b>Variante 1</b>				
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
<b>Variante 2</b>				
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
<b>Variante 1</b>		
<i>Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
<b>Variante 2</b>		
<i>Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
<i>Zeitraum II für alle Prüfungsformen außer VbP</i>	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
<i>Zeitraum für Prüfungsform VbP</i>	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.

<sup>2</sup>Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. <sup>3</sup>Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.